

Kurztitel

Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2005

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 424/2005 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 143/2010

§/Artikel/Anlage

§ 29

Inkrafttretensdatum

15.12.2005

Außerkrafttretensdatum

24.05.2010

Text**Sonderbestimmungen für Fallschirme, Hänge- und Paragleiter**

§ 29. (1) An Fallschirmen und deren Gurtzeug müssen deutlich lesbar und in dauerhafter Schrift die Bezeichnung der Type, das Baujahr, die Seriennummer sowie der Name und die Anschrift des Herstellers angebracht sein. Angaben, welche am Fallschirm oder an seinem Gurtzeug nicht angebracht werden können, müssen aus dem Betriebshandbuch hervorgehen. Bei Fallschirmen und deren Gurtzeug, die einem international angewandten Standard (zB ETSO, JTSO) entsprechen, sind die diesbezüglichen Bestimmungen über die Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003, Teil 21, anzuwenden.

(2) An Hänge- und Paragleitern müssen deutlich lesbar und in dauerhafter Schrift die Bezeichnung der Type, das Baujahr, die Seriennummer, die Mindest- und Höchststartmasse sowie der Name und die Anschrift des Herstellers angebracht sein.

(3) Die Bestimmungen der §§ 6 bis 28 gelten nicht für Fallschirme, Hänge- und Paragleiter.